

Welche Risiken sind versicherbar, welche nicht?

Im vorigen Schritt haben Sie alle Risiken, Gefahren und Schadensereignisse, die Ihnen, Ihrer Familie, Ihrem Eigentum, Ihren Rechten widerfahren können, aufgelistet. Jetzt können Sie sich genauer ansehen, für sich oder auch mit Ihrem/Ihrer Versicherungsberater*in, was davon versicherbar ist.

1. Beispiele für Schadensereignisse Personen betreffend:

absicherbar: Tod (z. B. Ausfall als Kreditnehmer), Krankheitskosten und Krankheitsfolgen (z. B. Sonderklasse, Auslandsreise, Bergung, Therapie, Reisetornierung), Pflegekosten, Unfallkosten und Invaliditätsfolgen (alle nur, wenn noch keine wesentliche Erkrankung/Verletzung zum Abschlusszeitpunkt der Versicherung bestanden hat) etc.

nicht absicherbar: überwiegend alle absicherbaren Ereignisse, wenn Vorerkrankungen bestehen (z. B. Herzschwäche, Diabetes bei Ablebens- und Krankenversicherung, Abnutzungen des Bewegungsapparates bei Unfallversicherung); Verletzungen, die keinen Unfall darstellen (z. B.: oft Achillessehnenriss, aber auch Bandscheibenvorfall) etc.

2. Schadensereignisse Ihre Sachen betreffend:

absicherbar: Haus-/Wohnungsinhalt wird durch Sturm, Feuer, Leitungswasser beschädigt/vernichtet (Achtung auf Risikodefinition in den Versicherungsbedingungen! – z. B. Schaden durch Wind unter 60 km/h kein versichertes Sturmereignis, „Hagelschaden“ oft nur, wenn Dachziegel kaputt sind, nicht aber bei optischen Schäden an der Flachdachverblechung); KFZ-Beschädigung durch selbst verschuldetes Ereignis/Diebstahl etc.

nicht (überall oder vollständig) absicherbar: Schäden durch Erdbeben, Hochwasserschäden; Abnutzung oder vorsätzlicher/grob fahrlässiger Umgang mit Sachen (z. B. Schaden dadurch verursacht, dass Kerzen nicht ausgelöscht wurden)

3. Schadensereignisse Ihr Vermögen (Einnahmenverluste/Schadenersatz) betreffend:

absicherbar: finanzieller Einkommensausfall bei Arbeitslosigkeit, nach Krankheit (z. B. Berufsunfähigkeit bei teilweiser/gänzlicher Erwerbsunfähigkeit) oder aufgrund Unfallinvalidität (Einmalzahlung oder Unfallrente bei dauerhafter Invalidität gemäß Gliedertabelle der Versicherungsbedingungen) oder sogar Berufsunfähigkeit (Unfallrente); Schadensersatzverpflichtung anderen gegenüber (z. B. bei Verkehrsunfall unschuldigem Unfallgegner gegenüber - Kfz-Haftpflicht; Beschädigung fremder Sachen durch leichte Fahrlässigkeit z. B. in Form von Ungeschicklichkeit beim Einkauf im Elektronikmarkt (Privathaftpflicht-/Haushaltsversicherung)

nicht (überall oder vollständig) absicherbar: vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von fremdem Eigentum

4. Schadensereignisse Ihre Rechte betreffend:

absicherbar: zum Teil Nachbarschafts-/Grundstreitigkeiten; Erbanfechtung; vertragsrechtliche Streitigkeiten (Gewährleistung, Garantie); Datenschutzangelegenheiten etc.

nicht oder nur vereinzelt absicherbar: Ehescheidung; alle Streitigkeiten aus Immobilienkauf und -errichtung etc.